

Intelligenz-Blatt

zur Laibacher Zeitung.

N^o. 114.

Dinstag den 23. September

1845.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1562. (3) Nr. 10464JVI. Nr. 9072JVII.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Neustadt wird bekannt gemacht, daß der Bezug der Verzehrungssteuer von den nachbenannten Steuerobjecten in dem unten angeführten Bezirke und dessen Hauptgemeinden auf das Verwaltungsjahr 1846 in doppelter Art, und zwar mit der Bedingung der stillschweigenden Erneuerung, oder ohne dieser Bedingung auf die drei Verwaltungsjahre 1846, 1847 und 1848 versteigerungsweise in Pacht ausbezogen, und hierbei das gemischte Verfahren durch mündliche Anbote und schriftliche Offerte gewählt werden wird. Die diesfällige mündliche Versteigerung, vor welcher auch die

nach den Bestimmungen der Currende des hohen k. k. ilhr. Guberniums vom 20 Juni 1836, 3. 13938 verfaßten, mit dem 10% Vadium belegten schriftlichen Offerte zu überreichen sind, wird an dem hier genannten Tage und Orte zur festgesetzten Zeit abgehalten werden, wobei nur bemerkt wird, daß die schriftlichen Offerte bis 10 Uhr Vormittags versiegelt und mit der Bezeichnung des Pachtobjectes, für welches sie lauten, von Außen versehen, bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Neustadt übergeben werden müssen. Offerte, welche nach dem für die Einbringung schriftlicher Offerte festgesetzten Schlußtermine eintreffen, so wie solche, welche anderswo als an dem bezeichneten Orte überreicht werden, bleiben außer Berücksichtigung.

Im Bezirke	Für die Hauptgemeinden	Bei der	Am 2. October 1845 um 10 Uhr Vormittags	Ausrufspreis für			
				Wein, Weinmost-, Obstm. Ausschank		Fleischver- kauf	
				Verz. = Steuer		Verz. = Steuer	
		fl.	kr.	fl.	kr.		
Rassensuß	Rassensuß St. Margarethen St. Kanzian	k. k. Cameral Bezirks-Ver- waltung in Neustadt		2187	—	943	—
			Zusammen	3130	Sage: Dreitausend Einhundert Dreißig Gulden C. M.		

Die mündlichen Licitanten haben den zehnten Theil des Ausrufspreises vor der Versteigerung als Vadium zu erlegen. — Uebrigens können die sämtlichen Pachtbedingnisse sowohl bei dieser Cameral-Bezirks-Verwaltung, als

auch bei dem k. k. Finanzwach-Commissär in Drefsen in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — K. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Neustadt am 11. September 1845.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1587. (2) Nr. 8748]XVI.

B a u h e r s t e l l u n g e n.

Am 26. September 1845 Vormittags um 9 Uhr wird bei dem Verwaltungsamte der Cameralherrschaft Adelsberg die Unternehmung einiger Bauherstellungen im Schloßgebäude der genannten Herrschaft im öffentlichen Minuendo = Vicitationswege an die Mindestfordernden hintangegeben werden. — Die Tischlerarbeiten werden mit

mit	13 fl. 30 kr.
die Schlosserarbeiten	20 " 30 "
" Glaserarbeiten	25 " 30 "
" Anstreicherarbeit	7 " 55 "
" Hafnerarbeit	93 " 40 "
" Fußböfen	55 " 22 "
" Maurerarbeiten	22 " 45 "

mithin alle Bauherstell. zusam. mit 249 fl. 12 kr. ausgerufen werden. Die Unternehmungslustigen werden zu der bezüglichen Vicitation mit dem Beisatze eingeladen, daß sie bei derselben ein 10% Badium von den Ausrufpreisen zu erlegen haben werden, die übrigen Vicitationsbedingnisse aber bei dem Verwaltungsamte Adelsberg in den gewöhnlichen Amtsstunden einsehen können. — K. K. Cameral = Bezirks = Verwaltung. Laibach den 16. September 1845.

3. 1561. (3) ad Nr. 5223.

K u n d m a c h u n g.

Bei diesem Magistrate, als politischen Obrigkeit und Untersuchungsbehörde in schweren Polizeiübertretungen, befinden sich nachstehende, wahrscheinlich aus entfremdetem Gute hervührende Geldbeträge: Im Jahre 1831 ist einem Dieb die Barschaft von 12 fl. 38 kr. abgenommen worden. Im Jahre

1835 sind für eine Erde	5 fl — kr.
Im Jahre 1840 für einen Ochsen	4 " 17 "
" " 1841 " " Mantel	3 " — "
" " 1842 " etwas Hase:	
und einen Sack	2 " 27 "

Summe 27 fl. 22 kr.

nach Abzug der Vicitationskosten eingegangen. — Wer hierüber sein Eigenthum ausweisen zu können vermeint, wird aufgefordert, innerhalb eines Jahres sich in der Abtheilung über schwere Polizeiübertretungen allhier zu melden, widrigens mit diesen Geldbeträgen nach Ablauf der Verjährungszeit dem allgemeinen bürgerlichen Gesetze gemäß fúrggegangen werden wird. — Stadtmagistrat Laibach am 12. September 1845.

3. 1581. (2) Nr. 4613.

C a p i t a l s = A u s l e i h u n g.

Die k. k. Kammerprocuratur vergibt aus einem Stiftungsfonde als Darlehen ein Capital pr. 3000 fl. C. M., entweder im Ganzen oder in Theilbeträgen von mindestens 500 fl. C. M. gegen 5% Verzinsung und gesetzliche Sicherheit mit dem Bemerkten, daß bei richtiger Interessenzahlung die auszuleihenden Beträge längere Zeit unaufkündbar bleiben können. — Laibach am 18. September 1845.

3. 1581. (2) ad Nr. 186.

K u n d m a c h u n g.

Von dem k. k. Karster Hofgestütamte wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der für das k. k. Karster Hofgestüt zu Lippiza und Pröstraneg im Verwaltungsjahre 1846 erforderliche Haferbedarf von beiläufig 12400 Mehen im Wege der öffentlichen Concurruenz, jedoch mit Beseitigung der Vicitation, unter nachstehenden Bedingnissen werde beigeschafft werden, und zwar: 1. Muß der Hafer vollkommen trocken, nicht geneht oder genäßet, vom Staube rein, dickkörnig, und mit keinen andern Früchten vermengt, nicht dumpfig, ohne widerlichen Geruch und jeder nied. österr gestrichene Mehen im Netto-Gewichte wenigstens 50 Pfund schwer seyn. — 2. Hat die Einlieferung in der eben bezeichneten Dualität in folgenden Terminen zu geschehen, und zwar: Nach Lippiza:

Im Monate	November	1845	2000	Mehen;
"	December	"	1000	"
"	Januar	1846	1000	"
"	März	"	1000	"
"	April	"	1800	"

N a c h P r ö s t r a n e g:

Im Monate	November	1845	1200	Mehen;
"	December	"	1000	"
"	Januar	1846	1000	"
"	März	"	1000	"
"	April	"	1400	"

3. Hat der Lieferungsübernehmer das betreffende Quantum bis auf Ort und Stelle für eigene Rechnung zu überführen, und wird nur jene Quantität als abgeliefert betrachtet, welche dem k. k. Hofgestütamte qualitätsmäßig zugemessen wird. — 4. Wird am 27. September 1845 bei dem k. k. Kreisamte zu Adelsberg um die 10. Vormittagsstunde über vorstehende Quantitäten die geeignete Verhandlung vorgenommen werden, zu welcher jeder Lieferungslustige seinen Preisangebot auf ganze einzelne, genau zu bezeichnende Parthien, oder auf das ganze Quantum

schriftlich und versiegelt, entweder am 25. oder 26. September d. J., oder längstens am Tage der Verhandlung zwischen 9 und 10 Uhr Vormittags zu überreichen, und zugleich zur Sicherstellung des k. k. Hofgestütamtes eine aus dem Preisangebote und aus dem zu erstehen beabsichtigten Quantum mit 10% entfallende Caution entweder im Baren, oder in k. k. Staatsschuldverschreibungen, nach dem lezt bekannten Wiener Börse-Curse, oder mittelst Hypothekar-Instrumenten gegen ämtliche Bestätigung um so gewisser beizuschließen hat, als später, nämlich am 27. September 1845 nach dem Schlage der 10. Vormittagsstunde, eingereicht werdende Preisangebote, oder solche, welche nicht mit der vorgeschriebenen Caution versehen sind, ganz unberücksichtigt werden zurückgestellt werden. Auch jene Offerte, welche für den Hafer nach Pippiza höhere Angebote als 1 fl. 37 kr. C. M., und für den nach Prostraneg höhere Preise als 1 fl. 35 kr. C. M. enthalten sollten, könnten nicht berücksichtigt werden. Eben so wenig würden für diese neuerliche Verhandlung Lieferungsangebote bei dem hochlöblichen k. k. Oberstallmeisteramte in Wien angenommen werden. — 5. Nach beendeter Concurrenz-Verhandlung werden jenen Lieferungsflustigen, deren Angebote nicht annehmbar befunden werden, die eingelegten Cautionen sogleich zurückgestellt, von denjenigen hingegen, welche die Mindestbieter einzelner Parthien, oder des ganzen Quantum verbleiben, zurückbehalten werden. — Die Bestimmung dieser Caution soll darin bestehen, daß das k. k. Hofgestütamt, im Falle der Lieferungsübernehmer zur gehörigen Zeit die erstandene Quantität in der gehörigen Qualität einzuliefern unterlassen sollte, in den Stand gesetzt werde, die abgängige Quantität auf Kosten und Gefahr des Lieferungsübernehmers herbeizuschaffen, und hat Letzterer im erforderlichen Falle das k. k. Hofgestütamt auch mit seinem anderen, wie immer Namen habenden Vermögen schadlos zu halten. — 6. Sollte der Lieferungsübernehmer die baldmöglichste Ueberkommung seiner eingelegten Caution beabsichtigen, so wird demselben gestattet, statt der Caution von dem übernommenen Haferquantum 10% in Natura gegen Empfangsbestätigung einzuliefern, welches 10percentige Quantum, oder die Caution in Barem, in k. k. Staatsschuldverschreibungen oder in Hypothekar-Instrumenten so lange von dem k. k. Hofgestütamte aufbewahrt wird, bis die betreffenden Haferparthien vollkommen eingeliefert sind. — 7. Der Mindestbieter einer oder mehrerer Parthien oder des ganzen Quantum wird zur Er-

füllung seiner Verbindlichkeit sogleich bei Uebergabe seines schriftlichen Offertes verpflichtet, das k. k. Hofgestütamt hingegen erst nach erfolgter hoher Ratification von Seite des hochlöblichen k. k. Oberstallmeisteramtes. — Wird die Ratification verweigert, so wird auch der Mindestbieter unter Rückstellung der eingelegten Caution seiner Verpflichtung enthoben. — 8. Die Einlieferung einer übernommenen Haferparthie kann binnen des bezeichneten Termines auf einmal ganz, oder theilweise geschehen, und verspricht das k. k. Hofgestütamt die bare Bezahlung jedesmal nach Maß der erfolgten ganzen oder theilweisen Einlieferung dergestalt zu leisten, daß der Lieferungsübernehmer mit Zuversicht darauf rechnen kann, vom 1. November 1845 angefangen, sogleich für jede eingelieferte Quantität sein Geld gegen classenmäßig gestämpelte Quittung zu erhalten. — 9. Das 10% Haferquantum, welches ein Lieferungsübernehmer als Caution eingeliefert haben sollte, wird erst nach erfolgter gänzlicher Einlieferung der zu liefern übernommenen Parthien bezahlt werden. — 10. Im Falle, als zwischen dem Lieferanten und dem k. k. Hofgestütamte in Betreff der Qualität ein Zweifel entstehen sollte, haben sich beide Theile dem Ausspruche der dem Ablieferungsorte nächsten k. k. Bezirksobrigkeit, nämlich für Pippiza jener zu Sessana, und für Prostraneg der zu Adelsberg, welcher in diesem Falle der schriftliche Contract zur Einsicht mitzutheilen kommt, zu unterziehen. — 11. Endlich wird der Uebernehmer einer oder mehrerer Haferparthien den classenmäßigen Stempel zu einem Contracts-Exemplare beizubringen haben. — 12. Sollte ein oder der andere Lieferungsflustige vor der Concurrenz-Verhandlung nähere Aufklärungen über vorstehende Bedingungen einholen wollen, so hätte sich derselbe mündlich oder schriftlich, im letzteren Falle aber mittelst frankirter Briefe an das k. k. Karlsruher Hofgestütamt zu Pippiza zu wenden. — Von dem k. k. Karlsruher Hofgestütamte. Pippiza den 17. September 1845.

3. 1568. (3) Nr. 30.

Schulen = Anfang.

Von Seite des k. k. Liceol-Rectores wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zum glücklichen Beginne der öffentlichen Studien für das bevorstehende Jahr 18⁴⁵/₄₆ auf den 1. des künftigen Monats October um 10 Uhr Vormittags die Abhaltung des feierlichen Hochamtes mit Anrufung des heiligen Geistes in der hiesigen Domkirche bestimmt ist; worauf am 3. desselben Monats

die allseitigen öffentlichen Vorlesungen ihren Anfang nehmen werden. — In Felae hoher Studienhofcommissions Bewilligung wird an diesem Lyceum wöchentlich 3 Stunden Unterricht über die französische Sprache gegen ein sehr billiges Honorar gegeben werden. — Laibach den 15. September 1845.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1574. (2) Nr. 3216.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Treffen wird dem unwissend wo befindlichen Anton Surz von Großlack, und seinen allfälligen Erben oder Rechtsnachfolgern hiemit erinnert: Es habe wider dieselben die Gertraud Morauz von Großlack hieramts die Klage auf Zuerkennung des ersizungsweisen Eigenthums der zu Großlack sub Cons. Nr. 13 gelegenen, der k. k. Religionsfondsherrschaft Eitrich, sub Urb. Nr. 40 des Temenizamtes dienstbaren $\frac{1}{3}$ Hube sammt An- und Zugehör eingebracht. Dieses Gericht, dem der Aufenthalt der Beklagten gänzlich unbekannt ist, und da dieselben sich auch außer den k. k. Erbstaaten befinden dürften, hat zu deren Vertretung, jedoch auf deren Gefahr und Kosten den Franz Klemenzhjzh von Großlack als Curator aufgestellt, und zur Verhandlung dieser Klagsache die Tagsetzung auf den 7. März, 1846 um 10 Vormittags vor diesem Gerichte angeordnet.

Welches den Beklagten hiedurch zu dem Ende erinnert wird, daß sie entweder bei der Tagsetzung selbst zu erscheinen, oder dem aufgestellten Curator ihre Behelfe mitzutheilen, oder aber einen andern Sachwalter zu erwählen und solchen diesem Gerichte rechtzeitig bekannt zu geben, überhaupt aber in dieser Rechtsache gehörig einzuschreiten wissen mögen, widrigens sie sich die Folgen ihrer Verabstümmung selbst zuzuschreiben haben würden.

K. K. Bezirksgericht Treffen am 18. August 1845.

Z. 1551. (3) Nr. 2867.

E d i c t.

Alle Jene, welche auf den Nachlaß des am 6. Juni 1845 zu Mittervelsch verstorbenen Halbbrüders Georg Schenk einen Anspruch zu stellen vermeinen, haben denselben bei der am 3. October l. J. Vormittag um 9 Uhr hieramts anberaumten Tagsetzung, bei Vermeidung der im §. 814 b. G. B. ausgedrückten Folgen, anzumelden.

K. K. Bezirksgericht Krainburg am 19. August 1845.

Z. 1569. (3) Nr. 805.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Savenstein zu Weichselstein wird hiemit bekannt gemacht, daß man den Jacob Raizh von Vittouy wegen erbobener Verschwendung unter Curatel zu setzen befohlen, und ihm als Curator den Anton Pehjal von Hottemesch aufgestellt habe.

K. K. Bezirksgericht Savenstein zu Weichselstein am 24. August 1845.

Z. 1567. (3)

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Wartenberg wird bekannt gemacht: Es sey in der Executionsfache der Armeninstitutsvorstehung zu Waarsch, wider Anton Indos von ebena, in die executive Feilbietung der, dem Letzteren gehörigen, zu Waatisch liegenden, der Herrschaft Vonovitsch sub Rect. Nr. 1 zinsbaren behauften 13 Hube, und der mit Pfand belegten Fahrnisse, wegen aus dem Urtheile doo. g. November 1841 schuldigen 100 fl. sammt 5 proc. Interessen seit 1. December 1838, und Surpercenten gewilliget und zu deren Vornahme drei Termine, und zwar auf den 30. August, 30. September und 30. October l. J., jedesmal früh 9 Uhr in loco der Realität mit dem Beisage angeordnet werden, daß, falls die Realität und Fahrnisse bei der ersten und zweiten Feilbietung nicht um oder über den Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnten, dieselben bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden.

Hiezu werden Kauflustige mit dem Beisage eingeladen, daß die dießfälligen Vicitationsbedingungen, das Schätzungsprotocoll und der Grundbuchs-extract täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts eingesehen werden können.

Anmerkung: Bei der ersten Vicitation hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

K. K. Bezirks. Gericht Wartenberg am 4. September 1845.

Z. 1570. (3) Nr. 2326.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird dem unbekannt wo abwesenden Georg Falkner von Gottschee hiemit bekannt gegeben: Es habe Georg Escherne durch den bevollmächtigten Sohn Franz Escherne von Gottschee, wider ihn eine Klage auf Zahlung schuldiger 20 fl., aus dem Schuldscheine vom 23. Juli 1843, und rückständiger Interessen hiergerichts angebracht und um richterliche Hilfe gebeten. — Dieses Gericht, dem der Aufenthalt des Beklagten unbekannt ist, und da er sich auch außer den k. k. Erbstaaten befinden dürfte, hat zu seiner Verteidigung, jedoch auf seine Gefahr und Kosten den Michael Lačner von Gottschee als Curator aufgestellt, und zur mündlichen Nothdurftsverhandlung die Tagsetzung auf den 24. November l. J. um 9 Uhr früh angeordnet.

Dessen wird der Beklagte zu dem Ende in Kenntniß gesetzt, daß er dem aufgestellten Curator seine etwaigen Bedelfe an die Hand gebe, oder bei der angeordneten Tagfahrt selbst erscheine, oder endlich einen andern Vertreter sich aufstelle und diesem Gerichte namhaft mache, überhaupt in dieser Sache gehörig einschreite, widrigensfalls er sich die nachtheiligen Folgen selbst zuzuschreiben haben wird.

Bez. Gericht Gottschee am 16. August 1845.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1608. (1) Nr. 3463.
Minuendo-Verhandlung.

Ueber die Verpflegung der Arrestanten und Schöblinge, dann die Beistellung des Lagerstrosches und die Wäsche-Reinigung für die Verhafteten des Bezirkscommissariates der Umgebung Laibachs, auf die Dauer der Verwaltungsjahre 1846, 1847 und 1848, wird am 30. September l. J. Vormittag von 9 bis 12 Uhr in der Amtskanzlei des gefertigten Bezirkscommissariates die Minuendo-Verhandlung abgehalten werden, wozu die Unternehmungslustigen mit dem Beisatze eingeladen sind, daß die Bedingnisse täglich hieramtlich eingesehen werden können. — K. K. Bezirkscommissariat der Umgebung Laibachs am 20. September 1845.

3. 1602. (1) Nr. 724.

E d i c t.

Wodurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird: Man habe den Grundbesitzer Georg Knisitz, vulgo Jakelnouz von St. Walburga, Haus Nr. 22, wegen erwiesenen Hanges zur Verschwendung die freie Gebarung mit seinem Vermögen abzunehmen, ihn als Verschwender öffentlich zu erklären, unter Curatel zu setzen, und zu dessen Curator den Herrn Bartelmä Drobnitsch von St. Walburga aufzustellen befunden.
K. K. Bezirksgericht Flödnig am 12. September 1845.

3. 1577. (1) Nr. 295.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Rupertshof zu Neustadt, als Personalinstanz, wird hiemit allgemein kund gemacht: daß man nach gepflogener Untersuchung für nöthig befunden habe, den Johann Solochar, 1/4 Hübler zu Weiskirchen, wegen erwiesener Verschwendung zur eigenen Verwaltung seines Vermögens für unfähig zu erklären, und zu dessen Curator den Simon Vuschina zu Weiskirchen zu bestellen; wornach sich Jedermann, bei Vermeidung nachtheiliger gesellschaftlicher Folgen, zu richten hat.
Bezirksgericht Rupertshof zu Neustadt den 25. August 1845.

3. 1601. (1) Nr. 653.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Flödnig wird dem Egid Schuster, der Agnes Suppanz und der Maria Kopatsch, beide verhehelicht gewesene Mallenscheg, alle von Tazen, mittelst gegenwärtigen Geictes erinnert: Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte Andreas Mallenscheg, Eigenthümer der in Tazen sub Conser. Nr. 44 liegenden, der Herrschaft Flödnig sub Rect. Nr. 83; dienstbaren Mülhrealität, die Klage auf Verjährt- und Erloschenerklärung der darauf zu ihren Gunsten intabulirten Saggossen, als: a) des Schuldschei-

nes vom 8. Februar 1804, pr. 2000 fl. L. W. sammt 5 proc. Interessen; b) des Ehevertrages vom 22. Jänner 1805, pr. 1200 fl. D. W. sammt Anhang, und c) des Ehevertrages vom 2. Juni 1806, pr. 2000 fl. L. W. sammt Nebenverbindlichkeiten, eingebracht und um Anordnung einer Tagfagung zur Verhandlung dieses Gegenstandes gebeten, welche hiermit auf den 23. December 1845, früh 9 Uhr vor diesem Gerichte anberaumt wird.

Da der Aufenthaltsort der Geklagten, ihrer allfälligen Erben und Rechtsnachfolger diesem Gerichte unbekannt ist, und dieselben sich vielleicht außer den k. k. Erblanden befinden, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den Herrn Bartelmä Drobnitsch, von St. Walburga, als Curator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Dessen werden die Geklagten zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem aufgestellten Curator ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte rechtzeitig namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden. — K. K. Bezirksgericht Flödnig am 22. August 1845.

3. 1549. (3) Nr. 1205.

E d i c t.

Das gefertigte Bezirksgericht macht hiemit bekannt, daß es von der mit Edicte vom 22. August 1845, Z. 1050, ausgeschriebenen Feilbietung der Realität des Martin Reschitsch von Rattye abgekommen sey.
Bezirksgericht Seisenberg am 6. Sept. 1845.

3. 1499. (2) Nr. 2232.

E d i c t.

Von dem gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in der Executionsache der Anna Drenig von Adelsberg, unter gesellschaftlicher Vertretung ihres Mannes Valentin Drenig, respective seines Bevollmächtigten Thomas Millauz, wider Jacob Zhebel von Senosetsch, wegen aus dem Urtheile ddo. 30. November 1840, Z. 3059, schuldigen 200 fl. c. s. c., in die öffentliche Feilbietung des, dem Executen gehörigen, der Herrschaft Senosetsch sub Urb. Nr. 12/6 dienstbaren, zu Senosetsch sub Cons. Nr. 14, gelegenen Hauses gewilliget, und es seyen zur Vornahme die Termine auf den 3. October, den 4. November und den 3. December d. J., Vormittags 9 Uhr in der hiesigen Amtskanzlei bestimmt worden, wobei die Realität nur bei der dritten Feilbietung unter dem gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe pr. 536 fl. 40 kr. hintergegeben werden wird.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen können täglich hieramts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Senofetsch den 14. Juli 1845.

3. 1571. (2)

Kundmachung.

Mit dem 1. November l. J. kommt bei der Localie- und Wallfahrtskirche St. Anna in Tainiz, im Decanate Stein, die Organisten- und zugleich Meßnerdienststelle neu zu besetzen.

Die dafür qualifizirten Individuen, welche sich um diesen Dienstposten zu bewerben gedenken, und sich zugleich über ihre Wohlgestirung und Fähigkeit im Orgelspielen auszuweisen vermögen, wollen sich dießfalls bis letzten October d. J. persönlich an die Kirchenvorstellung zu Tainiz verwenden.

Kirchenvorstellung Tainiz am 1. September 1845.

3. 1600. (1)

Announce.

Der ergebenst Gefertigte macht hiemit einem hochverehrten Publicum die Anzeige, daß er das schon seit langer Zeit her renommirte Gast- und Einkehrwirthshaus zum „goldenen Hirschen“ in Klagenfurt am Cardinalsplatze käuflich an sich gebracht habe, und dasselbe am 28. September d. J. einem verehrungswürdigen Publicum eröffnen werde. Die angenehme Lage desselben, vorzüglich aber der Umstand, daß in allen Theilen der Betriebslocalitäten eine gänzliche Renovirung vorgenommen wurde, dürften den Wünschen der verehrten P. T. Gäste bestens entsprechen.

Zur größeren Bequemlichkeit sind mehrere Wohnzimmer angemessen eingerichtet worden; auch wird Mittagskost außer oder im Abonnement, im Betrage von 5 — 8 fl. C. M., ausgegeben.

Gute Speisen, echtes Getränk, Reinlichkeit, und die aufmerksamste Bedienung werden übrigens der neuen Unternehmung bei einem verehrungswürdigen Publicum zur besten Empfehlung dienen.

Klagenfurt am 18. September 1845.

Joseph Kreiner,
Gastgeber.

3. 1540. (3)

Nr. 6511-

Kundmachung.

Die hohe Staatsverwaltung hat bewilliget, daß den Expediteuren, durch deren Vermittlung Güter auf der südlichen Staats-Eisenbahn versendet werden, vom 1. September d. J. angefangen, Provisionen unter nachstehenden Bedingungen vergütet werden:

1. Um den Anspruch auf eine Provision stellen zu können, muß von den in dem Staatseisenbahn-Tariffe angeführten Gütern der II. Classe wenigstens eine Menge von 30,000 Centner, und von den Gütern I. Classe wenigstens eine Menge von 10,000 Centnern, und zwar auf der ganzen Strecke von

Mürzzuschlag bis Graz, oder umgekehrt, und seiner Zeit, nach Eröffnung der Bahn bis Cilli, wenigstens auf einer Strecke von 8 Meilen der Bahnlinie binnen des Zeitraums eines ganzen Jahres versührt worden seyn.

2. Die Provision wird jedem Expediteur oder Vereine von Expediteuren erfolgt, der sich ausweist, für sich und unter seinem Namen die betreffenden Quantitäten in der erwähnten Zeit der Staats-Eisenbahn zur Beförderung übergeben, und in der bestimmten Strecke versendet zu haben.

Es wird jedoch, sobald die versendete Quantität die eine oder die andere der erwähnten Mengenansehe erreicht, die Provision sogleich, folglich auch im Laufe des Jahres auf Verlangen berichtigt werden.

3. Die Provision beträgt zehn Percent der bereits berichtigten Staatseisenbahn-Tariffsgebühr hinsichtlich der Güter II. Classe, und fünf Percent hinsichtlich der Güter I. Classe.

4. Die Ausweisung über die in der bestimmter Zeit auf der Staats-Eisenbahn versendete Menge wird durch die Frachtaufgabs-Recepisse und die von der Betriebsunternehmung zu liefernden Nachweisungen, welche der ordnungsmäßigen Liquidirung des Rechnungs-Departements der k. k. General-Direction unterliegen, zu leisten seyn.

5. Die Dauer der Zeit, binnen welcher diese Begünstigung den Expediteuren eingeräumt wird, ist einstweilen auf zwei Jahre festgesetzt. Die hohe Staatsverwaltung behält sich jedoch vor, diese Begünstigung nach Maß des sich zeigenden Erfolges zu verlängern, jedoch auch, wenn dieselbe das beabsichtigte Resultat nicht herbeiführen sollte, zu beschränken.

6. Es wird ausdrücklich erklärt, daß eben so wenig als den Expediteuren eine Verpflichtung aufgelegt wird, eine bestimmte Menge von Waren binnen einer bestimmten Zeit auf der Staats-Eisenbahn zu versenden, eben so wenig die hohe Staatsverwaltung eine eigentliche Verpflichtung hinsichtlich der Dauer der erwähnten Begünstigung übernimmt.

Sollte jedoch dieselbe vor dem Ablaufe von 2 Jahren aufgehoben werden, so wird die Verständigung an die Expediteure schon eine längere Zeit voraus erfolgen.

Die so eben angeführten Begünstigungen werden von Seite der unterzeichneten Direction unter gleichen Bedingungen auch auf der Gloggnitzer Bahn für alle jene Güter gewährt, welche von der südlichen Staatseisenbahn kommen, oder auf dieselbe übergehen, und welche die ganze Bahnstrecke von Gloggnitz bis Wien, oder umgekehrt zurückgelegt haben.

Jene Expediteure, welche hiervon Gebrauch machen wollen, werden zum Behufe der Vormerkung ersucht, ihre Erklärung bei der gefertigten Direction einzureichen.

Wien am 7. August 1845.

Von der Direction der Betriebs-Unternehmung der k. k. südlichen Staats-Eisenbahn und der k. k. priv. Wiener-Gloggnitzer-Eisenbahn.